

# Die Reichs-Fleischkarte.

Vorläufige Höchstgrenze 250 Gramm die Woche, Kinder unter 6 Jahren 125 Gramm.

Nach der im Reichsgesetzblatt erschienenen Verordnung des Reichskanzlers und der dazu gehörigen Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes tritt die Verbrauchsregelung für Fleisch- und Fleischwaren im ganzen Reich am 2. Oktober in Kraft.

Damit bekommt also die Reichsfleischkarte, d. h. eine Fleischkarte, die zwar von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, insbesondere den Kommunalverbänden hergestellt und ausgegeben wird, die aber im ganzen Reich Geltung hat, Gültigkeit. Der Verbrauchsregelung durch die Reichsfleischkarte werden alle wirtschaftlich wichtigeren Fleischarten unterworfen: Hasen, Wildgeflügel, Gänse und Enten unterliegen der reichsrechtlichen Regelung nicht. Sie können auch nach dem 2. Oktober ohne Karte gekauft werden, es sei denn, daß einzelne Bundesstaaten auch das Fleisch dieser Tiere der Verbrauchsregelung unterwerfen, wozu sie berechtigt sind. Daß man diese Tiere der Reichsfleischkarte nicht unterstellte, hat verschiedene Gründe. Vor allem fürchtete man, daß bei der niedrigen Höchstmenge von wöchentlich 250 Gramm, die vorläufig nur gegeben werden kann, der Ankauf dieser Tiere für die Haushaltungen unmöglich sein würde. Sie würden deshalb wahrscheinlich fast ausschließlich in die Gastwirtschaften wandern. Bei den Hühnern mußten diese Bedenken zurücktreten. Das Verbot des kartensfreien Verbrauchs von Hühnerfleisch ist erwünscht im Interesse einer starken Eierproduktion.

Daß die wöchentliche Höchstmenge von 250 Gramm, die das Kriegsernährungsamt vorläufig festgesetzt hat, überall sofort voll gegeben werden kann, auch in den Orten, die jetzt erheblich weniger erhalten, wird sich nicht erreichen lassen. Die einheitliche Rationierung im ganzen Reich soll aber die Grundlage für eine solche Verteilung des Schlachtviehs bieten, daß möglichst bald die Höchstmenge wirklich überall gegeben werden kann. Die Bewohner der Orte, die bisher mehr als 250 Gramm erhielten, werden sich damit trösten, daß ihre Mindermengen anderen besonders stiefmütterlich behandelten Bezirken zugute kommen.

Der Verbrauchsregelung mußten auch die Selbstversorger unterstellt werden. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschla-

chtung oder Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalte gewinnt. Diese Personen gänzlich von der Verbrauchsregelung freizulassen, war aus Gründen der Gerechtigkeit unmöglich. Andererseits wäre es unbillig und unklug gewesen, sie allzusehr zu beschränken. Eine gewisse Entschädigung für die Arbeit und Mühe der Mästung, für den Verlust beim Einschlagen und des mit der Tierhaltung verbundenen Risikos muß ihnen zugestanden werden, da andernfalls vor allem die Schweinemästung,

Fleischmarke 1/10 Anteil 2.-8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.-8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.-8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.-8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.-8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.-29. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.-29. Okt. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 2.-8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.-8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.-8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.-8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 2.-8. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.-29. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.-29. Okt. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 9.-15. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 9.-15. Okt. Preußen-Stade	<b>Reichsfleischkarte</b> (Hohelins- zeichen) Kreis Agg. Preußen Stade			Fleischmarke 1/10 Anteil 23.-29. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.-29. Okt. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 9.-15. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 9.-15. Okt. Preußen-Stade	Gültig vom 2. Oktober bis 29. Oktober 1916			Fleischmarke 1/10 Anteil 23.-29. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.-29. Okt. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 9.-15. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 9.-15. Okt. Preußen-Stade	Name: .....			Fleischmarke 1/10 Anteil 23.-29. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 23.-29. Okt. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 9.-15. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 9.-15. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.-22. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.-22. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.-22. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.-22. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.-22. Okt. Preußen-Stade
Fleischmarke 1/10 Anteil 9.-15. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 9.-15. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.-22. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.-22. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.-22. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.-22. Okt. Preußen-Stade	Fleischmarke 1/10 Anteil 16.-22. Okt. Preußen-Stade

die ja ganz überwiegend in der Hand des kleinen Mannes liegt, unfehlbar stark zurückgegangen wäre, und auch die Neigung, das Wild abzuschließen, geringer geworden wäre. Das mußte man unbedingt verhindern. Deshalb wird dem Selbstversorger das Schlachtgewicht des hausgeschlachteten Tieres nur zu einem Teile, zu drei Fünfteln, beim ersten Schwein, das eine Familie für sich schlachtet, nur zur Hälfte angerechnet. Man darf hoffen, daß hierin ein kräftiger Anreiz zur vermehrten Schweinehaltung liegt.

## Besondere Karten für Erwachsene und Kinder.

Die Fleischkarte, die im ganzen Reich gilt, besteht aus einer Stammlarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhang mit der Stammlarte. Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammlarte seinen Namen einzutragen. Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte. Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge. Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

Die Fleischkarte besteht aus einer Stammlarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte, je zehn für eine Woche, die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je fünf für eine Woche. Die Fleischkarte ist aus Kartongpapier (auch holzhaltigem), von dem 1 Quadratmeter ungefähr 150 Gramm wiegen soll, in beliebiger Farbe herzustellen. Der Stammlarte sind aufzudrucken: das Wort „Reichsfleischkarte“, die Bezeichnung und das Hoheitszeichen des Bundesstaats, die Bezeichnung des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit der Karte. Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsvorstandes vorzusehen. Jedem Abschnitt sind aufzudrucken: die Worte „Fleischmarke ein Zehntel Anteil“, die Bezeichnung des Bundesstaats und des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit.

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 Gramm Wildbret, Fleischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosen gewichts. Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewichte von 400 Gramm, junge Hähne bis zu 1/2 Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.